

V e r o r d n u n g

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen in Ottenstein, Hehlen und Hohe Brökeln im Bereich des Landkreises Holzminden

Aufgrund § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 v. 06.08.2009), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 91 Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), in der zurzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Schutzzweck

Zugunsten der Quellen im Sievershagener Tal (Quelle A-C) sowie der Quellen Hehlen und Hohe Brökeln des Wasserverbandes Ithbörde/Weserberglandes wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- | | |
|-----|------------------------|
| I | (Fassungsbereich), |
| II | (engere Schutzzone), |
| III | (weitere Schutzzonen). |

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt.

(3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Karten im Maßstab 1 : 50.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten werden beim Landkreis Holzminden aufbewahrt. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen I

(1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind,

- a) zur Pflege der Schutzzone,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage sowie
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III

- (1) In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (V), beschränkt zulässig (G) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Auf die §§ 5 – 11 der Verordnung wird verwiesen. Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

		Schutzzone	
		II	III
Abwasser			
1	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Niederschlagswasser, das von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließt		
1.1.1	Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	V
1.1.2	Untergrundverrieselung oder -versickerung	V	V
1.1.3	Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	V	G
1.2	Niederschlagswasser von Dach- oder Terrassenflächen und nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Grundstücks- und Hofflächen		
1.2.1	Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	G
1.2.2	Untergrundverrieselung oder -versickerung	V	G
1.2.3	Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	G	-
1.3	Schmutzwasser		
1.3.1	Verrieseln oder Versickern häuslicher Abwässer aus einer Kleinkläranlage mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung auf der Grundlage der Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Niedersächsischen Bauordnung (WasbauPVO)*	V	G ¹⁾
¹⁾ Die Genehmigung gilt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen als erteilt, die auf der Grundlage einer Satzung nach § 56 WHG i.V.m. § 96 Abs. 4-6 NWG errichtet oder geändert werden, sofern die Satzung bestimmte Kleinkläranlagen vorschreibt und insoweit dieser Verordnung entspricht und seit In-Kraft-Treten der Satzung nicht mehr als 10 Jahre vergangen sind.			
1.3.2	Einleiten von Schmutzwasser mit Ausnahme von häuslichem Abwasser aus einer Kleinkläranlage nach Ziffer 1.3.1	V	V

		Schutzzone	
		II	III
1.4	Versenken oder Versickern von Kühlwasser	V	V
2	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gem. § 32 NWG bzw. im Rahmen des Anliegergebrauchs nach § 25 WHG	V	G
3	Bau und Betrieb von Abwasserleitungen		
3.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G
3.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
4	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G
5	Verregnung von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	V	V

Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau

6	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten und Geflüggelkot sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 DüV auf		
6.1	Grünland		
6.1.1	vom 01.10. bis 31.01.	V	V
6.2	landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen		
6.2.1	in der Zeit von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31.01. des Folgejahres. Der Zeitraum verlängert sich bei einer Frühjahrspflanzung um einen Monat. Der Verbandszeitraum beginnt erst am 16.09., wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird.	V	V
6.2.2	forstwirtschaftliche Nutzflächen	V	V
7	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger		
7.1	auf Grünland in der Zeit vom 01.10. bis 31.01.	V	V

		Schutzzone	
		II	III
7.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31.01. des Folgejahres	V	G
	<u>Ausnahme</u> Startdüngung zur Zwischenfrucht, oder zu Winterraps, bis zum 30.09. mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die unter Nr. 6, 7, 8 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können, bis zum 15.09. bis zu 80 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden.		
7.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	G
8	Aufbringen von Stallmist		
8.1.1	auf Grünland in der Zeit vom 01.10. bis 31.01.	V	V
8.1.2	in der übrigen Zeit	V	-
8.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31.01.	V	V
	<u>Ausnahme</u> Düngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15.09. mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die unter Nr. 6, 7, 8 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zum 80 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden.		
8.2.1	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	-
8.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
9	Aufbringen von unbehandelten oder behandelten Bioabfällen und deren Gemischen		
9.1	auf Grünland oder auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen		
9.1.1	vom 01.10. bis 31.01.	V	V
9.1.2	vom 01.02. bis 30.09	V	G
9.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
10	Nutzungsänderungen		
10.1	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V
10.2	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung;	V	V
10.3	Nutzungsänderung von fakultativem Grünland;	V	G

		Schutzzone	
		II	III
10.4	Kahlschlag von forstwirtschaftlich genutzten Flächen		
10.4.1	zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V
10.4.2	zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha <u>Ausnahme</u> Hiebmaßnahmen im erforderlichen Umfang, wenn der Kahlschlag in geschädigten Beständen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist.	V	G
11	Sonderkulturen und Gartenbau		
11.1	Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G
11.2	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	V	V
11.3	Feldanbau von Gemüse	G	G
11.4	Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V
11.5	Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 01.07. bis 31.01 <u>Ausnahme</u> Umbruch zur Saat von Winterraps ohne Startdüngung	V	V
11.6	Grünlanderneuerung <u>Ausnahme</u> umbruchlose Verfahren	V	G
12	Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdünger		
12.1	Lagern von Geflügelkot, Stallmist,		
12.1.1	außerhalb von undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V
12.1.2	in oder auf undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	-
12.1.3	Zwischenlagern von Stallmist oder Geflügelkot	V	-
13	Lagern von Jauche oder Gülle in Erdbecken (Güllelagunen) sowie Substrat aus Biogasanlagen	V	V
14	Lagern von Gärfutter		

		Schutzzone	
		II	III
14.1	in undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung für Silagesäfte	V	-
14.2	in allen übrigen Gärfultermieten mit Dichtung	V	G
14.3	in Gärfultermieten ohne Dichtung mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v.H. und mehr und jährlich wechselnden Standorten;	V	-
14.4	in allen übrigen Gärfultermieten ohne Dichtung;	V	V
15	Dauerpferche oder Freilandhaltung auf einer Fläche größer 250 m ²	V	G
<u>Ausnahme</u> Freilandhaltung Raufutter fressender Tiere			
16	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	V	G

Wassergefährdende Stoffe

17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	V	V
18	Verwenden offener radioaktiver Stoffe	V	V
<u>Ausnahme</u> Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich			
19	Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. von § 62 WHG		
19.1	In Rohrleitungsanlagen		
19.1.1	unterirdisch verlegt	V	V
19.1.2	oberirdisch verlegt	V	G
19.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen gem. § 105 NWG	V	G

Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen

20	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallbeseitigung	V	V
----	--	---	---

		Schutzzone	
		II	III
21	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Verwertung von Abfällen <u>Ausnahme</u> Eigenkompostierung	V	V
22	Ausweisen von Baugebieten	V	G
23	Errichten oder Erweitern von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen <u>Ausnahme</u> 1. Erweiterung von Wohngebäuden 2. Errichten von Wohngebäuden innerhalb eines Baugebietes, für das ein genehmigter Bebauungsplan besteht, wenn die Bebauung den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht	V	G
24	Bau von Straßen für den öffentlichen Straßenverkehr		
24.1	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen; <u>Ausnahme</u> Land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	V	G
24.2	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ – RiStWag- der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, An Lyskirchen 14, 50676 Köln, in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden; <u>Ausnahme</u> Land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	V	-
25	Bau von Bahnlinien	V	G
26	Verwenden von Baustoffen die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können, bei Baumaßnahmen im Freien	V	V
27	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V
28	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V
29	Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	V	G
30	Großveranstaltungen		

		Schutzzone	
		II	III
30.1	Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	G
30.2	Nutzung von Freiflächen als Parkplätze	V	-
31	Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	V	V
32	Friedhöfe		
32.1	Neuanlage von Friedhöfen	V	V
32.2	Erweitern von Friedhöfen	V	G
33	Fischteiche		
33.1	Anlegen, wesentliches Verändern oder Nutzung von Fischteichen zur intensiven Nutzung	V	V
33.2	Anlegen, wesentliches Verändern oder Nutzung von Fischteichen zur extensiven Nutzung	V	G

Bodeneingriffe

34	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	V	G
34.1	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G
<u>Ausnahme</u> Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen			
35	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, die nicht unter lfd. Nr. 37 fallen und durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
35.1	mit Freilegen des Grundwassers	V	V
35.2	ohne Freilegen des Grundwassers	V	G
36	Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	V	G
37	Sprengungen		
37.1	Durchführen von Sprengungen	V	V

		Schutzzone	
		II	III
37.2	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans	V	G
38	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung und der Erfolgskontrolle) von mehr als 3 m Tiefe.	V	G
39	Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreich- bzw. Erdsondenwärmepumpen	V	G

§ 5

Nutzungsbeschränkungen

Das Aufbringen von Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 (BGBl. I S. 912), in der zurzeit geltenden Fassung, ist seit dem 01.01.2011 in den Schutzzeiten verboten.

§ 6

Befreiungen von den Verboten

Von den Verboten der Verordnung kann die zuständige untere Wasserbehörde im Einzelfall Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Untere Wasserbehörde ist der Landkreis Holzmin-

§ 7

Genehmigung beschränkt zulässiger Handlungen

- (1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.
- (2) Einer gesonderten Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht für beschränkt zulässige Handlung, die schon nach anderen Rechtsvorschriften einer Erlaubnis, Bewilligung (§ 8 WHG), Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 sind im Rahmen des jeweiligen behördlichen Zulassungsverfahrens zu prüfen.
- (3) Einer gesonderten Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es darüber hinaus nicht, soweit für die nach § 4 Nr. 6 bis 16 (Land- und Forstwirtschaft) beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung sowie ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und dem Bewirtschafter geschlossen wurde. Der öffentlich-rechtliche Vertrag nach Satz 1 ersetzt in die-

sem Fall die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung. Eine Kooperationsvereinbarung im Sinne dieser Vorschrift ist eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen zwischen einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Erwerbsgartenbau (Bewirtschafter).

- (4) Voraussetzung ist, dass die zuständige Behörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen. Das Wasserversorgungsunternehmen muss Einfluss auf die Gestaltung der Kooperationsarbeit nehmen können.
- (5) Verstößt der Bewirtschafter gegen den öffentlich-rechtlichen Vertrag, gilt wieder die Regelung des Absatzes 1. Das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 kann nicht nach Absatz 3 entfallen. Zugleich handelt der Bewirtschafter bei Verstößen gegen den öffentlich-rechtlichen Vertrag den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider. § 11 dieser Verordnung gilt entsprechend. Daneben kann die untere Wasserbehörde den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag aus wichtigem Grund nach § 62 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), in der zurzeit geltenden Fassung, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

§ 8

Bestehende Anlagen, Bestandsschutz

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 9

Handlungs- und Nachweispflicht

- (1) Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfes und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Schadstoffeinträgen einzuhalten.
- (2) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitgemäßen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkt des Auf- und Abtriebes zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.
- (3) Betriebe im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist an Hand der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind

die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen. Liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

- (4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren.
- (5) Der Landkreis Holzminden – untere Wasserbehörde – ist berechtigt, die Aufzeichnungen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

§ 10

Duldungspflicht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

§ 11

Entschädigungs- und Ausgleichleistungen

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 52 Abs. 4 WHG Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß § 52 Abs. 5 WHG zu regeln. Unmittelbar Begünstigter im Sinne des § 123 NWG ist der Wasserverband Ithbörde/Weserbergland bzw. deren Rechtsnachfolger.
- (2) Eine Ausgleichzahlung ist gemäß § 93 NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 oder § 8 dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs 1 Nr. 8 WHG i.V.m. § 133 Abs. 2 Nr. 1 NWG und § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Holzminden, den 12.11.2015

Landkreis Holzminden
Die Landrätin

Angelika Schmalz



